

# RS Vwgh 1995/1/27 94/02/0416

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §56;

AVG §61 Abs2;

AVG §61 Abs3;

AVG §61 Abs4;

AVG §62 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §71 Abs1 Z1;

VStG §44 Abs1;

VStG §46 Abs1;

VStG §51 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0186 E 10. Dezember 1986 VwSlg 12328 A/1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Die Frist zur Erhebung der Berufung gegen einen mündlich verkündeten Bescheid (hier: Straferkenntnis) wird auch dann mit der Verkündung in Lauf gesetzt, wenn die Rechtsmittelbelehrung in dem Formular über die Beurkundung der Verkündung des Bescheides den Fristbeginn auf die Zustellung des Bescheides abstellt, mangels eines fristgerechten Verlangens auf Ausfertigung des Bescheides durch den Berufungswerber jedoch eine solche und damit auch deren Zustellung unterblieben ist und der Berufungswerber über die Abhängigkeit seines Rechtes auf Bescheidausfertigung gemäß § 62 Abs 3 AVG 1950 von seiner Antragstellung (seinerzeit) nicht belehrt worden ist.

### Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020416.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

17.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)